

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Neubruchhausen**

**In der Fassung vom 01.10.2017  
Letzte Änderung bekannt gemacht am 20.09.2017**

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

## § 3 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:

a) Reihengrab, Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne:	220,00 €
b) Wahlgrab; Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne:	370,00€
c) anonymes Urnengrab:	210,00 €
d) Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr (jedoch insgesamt nicht mehr als 370 €)	19,00 €
e) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (ohne Schmückung der Kapelle)	150,00 €
f) Gebühr für die Aufstellung von Grabmalen	42,00 €
g) Standsicherheitsprüfung Grabsteine für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	50,00 €  1,50 €
h) Gebühren Beisetzung ohne Grabaushub und Verfüllung	40,00 €

Die Zuständigkeit für die Sicherstellung der vorschriftenadäquaten Gestaltung der Grabmale wird auf den beauftragten Steinmetzbetrieb übertragen.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig

#### § 5 Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

- (1) Für
  - a) die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte,
  - b) Sicherungsmaßnahmen an standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge,
  - c) das Entfernen von standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen,werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bassum in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.